

Merkblatt zur Beantragung eines nationalen Visums

Familienzusammenführung zum in Deutschland lebenden Elternteil (Kindernachzug)

Allgemeine Informationen

- Bitte beachten Sie, dass der Zuzug zum in Deutschland lebenden personensorgeberechtigten Elternteil nur bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** und bei **Ledigkeit** des Antragstellers möglich ist.
- Minderjährige können nicht alleine ein Visum beantragen. Es muss mindestens eine volljährige, bevollmächtigte Begleitperson oder ein Sorgeberechtigter anwesend sein.
- Bei Antragstellung ist eine Gebühr von **75,- €** zu entrichten. Die Gebühr muss in bar in Jordanischen Dinar gezahlt werden.
- Bitte stellen Sie sicher, dass Sie bereits **vor Ihrem Termin alle Unterlagen vollständig** haben. Dies gilt insbesondere für Urkunden, die legalisiert werden müssen. Ein **unvollständiger Antrag** kann dazu führen, dass Ihr Antrag **sofort abgelehnt** wird.
- Die **Bearbeitungszeit** für diese Visumskategorie beträgt circa **12 Wochen** nach Vervollständigung des Antrages. In dieser Zeit werden **keine Anfragen zum Bearbeitungsstand** beantwortet. Eingehende Anfragen werden unbeantwortet gelöscht.

Bitte bringen Sie dieses Merkblatt ausgedruckt zur Beantragung Ihres Visums mit. Bitte sortieren Sie die Anlagen in der vorgegebenen Reihenfolge und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken , dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können. Arabische Unterlagen sind mit einer englischen oder deutschen Übersetzung vorzulegen. Originaldokumente sortieren Sie bitte separat.

Sie benötigen bei Antragsstellung		vorhanden
1	Gültiger und unterschriebener Reisepass mit noch mindestens 2 freien Seiten	
2	Kopie der Datenseite des Reisepasses	
3	ausgefülltes und <u>unterschriebenes</u> Antragsformular für nationale Visa (https://videx-national.diplo.de)	
4	aktuelles biometrisches Passbild	

Folgende Unterlagen von Ihnen im **Original mit 1x Kopie** (**Bitte heften oder tackern Sie die Kopien nicht zusammen. Original Dokumente müssen gesondert vorgelegt werden**):

5	Familienregister (legalisiert) nicht älter als 1 Jahr	
6	Heiratsvertrag der Eltern (legalisiert)	
7	Heiratsurkunde der Eltern (legalisiert)	
8	Geburtsurkunde (legalisiert)	
9	Scheidungsurkunde / Sterbeurkunde aller vorherigen Ehegatten der Eltern (legalisiert)	
10	Bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt nicht gemeinsam mit den Eltern oder allein Sorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland verlegen: Nachweis über das Beherrschung der deutschen Sprache (Niveau C1. Das Sprachzertifikat muss anerkannt sein. Anerkannt werden Zeugnisse von telc GmbH, ÖSD, Goethe Institut und TestDaF Institut e.V.) - Ausnahme: Wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt wird kein Sprachnachweis benötigt.	



Folgende Unterlagen zu dem in Deutschland lebenden Elternteil:

11	Kopie der Datenseite des gültigen Reisepasses	
12	Aufenthaltstitel (<i>nicht erforderlich, wenn Elternteil Deutscher ist</i>)	
13	Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung	
14	Nachweis über das Sorgerecht	
15	Wohnraumnachweis (zum Beispiel Mietvertrag)	
16	Nachweis über einen gesicherten Lebensunterhalt (zum Beispiel Gehaltsabrechnungen und Arbeitsvertrag)	
17	Falls ein Elternteil nicht mit nach Deutschland reist, zusätzlich: Zustimmungserklärung des nicht mitreisenden Elternteils zu dauerhafter Ausreise nach Deutschland mit gerichtlicher/notarieller Bestätigung oder gerichtliche Sorgerechtsübertragung auf den Elternteil in Deutschland im Original mit 1 Kopie	

Sofern Sie nicht **jordanischer, syrischer** oder **jemenitischer** Staatsangehöriger sind, so benötigt die Botschaft:

- Nachweis über gewöhnlichen Aufenthalt in Jordanien (zum Beispiel ein Visum für Jordanien)

Information für syrische Antragsteller

- Syrische Urkunden müssen in der Botschaft Beirut legalisiert werden. Eine Legalisierung in Amman ist nicht möglich. Die Urkunden müssen bereits vor dem Visumantrag legalisiert sein.
- Das syrische Familienregister muss auch dann vorgelegt werden, wenn Ihr Ehegatte nicht in dem Register erscheint (dies ist in der Regel der Fall, wenn Ihr Ehegatte kein syrischer Staatsbürger ist und die Ehe im Ausland geschlossen wurde)